

Ortsbürgergemeinde Fislisbach



**Benützungsglement
der
Waldhütte Fislisbach**

vom 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	Seite
1.1	Verwaltung	4
1.2	Vermietung	4
2	Benutzungsvorschriften	
2.1	Sorgfalt	4
2.2	Haftung	4
2.3	winterliche Verhältnisse	4
2.4	Ruhestörung	4
2.5	Verlassen der Waldhütte	5
2.6	unsachgemässe Handhabung/ zus. Aufräum-+ Putzarbeiten	5
3	Parkierung	5
4	Schlüsselabgabe und -rückgabe	5
5	Benützungsgebühr	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Verwaltung

Die Aufsicht über die Waldhütte obliegt dem Gemeinderat. Gewisse Aufgaben und Kompetenzen können der Forstkommission oder den Angestellten der Gemeinde übertragen werden.

Art. 1.2

Vermietung

Die Waldhütte wird an Fislisbacher Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine, Organisationen und dergleichen vermietet. Zusätzlich wird die Waldhütte auf Zuseher hin auch an auswärts wohnhafte Personen sowie an auswärtige Vereine, Organisationen und dergleichen vermietet. Der Gemeinderat behält sich die Möglichkeit vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung der Waldhütte abzulehnen. Bei der Benützung der Waldhütte durch Jugendliche hat ein Erwachsener den Anlass zu überwachen und die Verantwortung zu tragen.

2. Benützungsvorschriften

Art. 2.1

Sorgfalt

Alle BenützerInnen sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Dem Wald und dessen Tieren und Pflanzen ist die notwendige Beachtung und Sorgfalt zu schenken.

Art. 2.2

Haftung

Der Mieter entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Haftpflicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch Drittpersonen, höhere Gewalt oder witterungsbedingte Ereignisse (Schnee, Eis usw.) an Personen, an Fahrzeugen oder an beweglichen Sachen der Waldhüttenbenutzer entstehen können. Ebenfalls wird jegliche Haftung des Vermieters bei Diebstahl abgelehnt. Der Mieter haftet weiter für sämtliche Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen im oder am Mietobjekt.

Art. 2.3

Winterliche Verhältnisse

Der Mieter hat sich zu vergegenwärtigen, dass die Erreichbarkeit der Waldhütte auf dem Zufahrtsweg bei winterlichen Verhältnissen (Schnee, Eis) nicht sichergestellt werden kann und zeitweise nur mit entsprechenden Fahrzeugen (Bsp. Allrad) oder mit spezieller Ausrüstung (Schneeketten) möglich ist. Allfällige Lieferanten und Cateringbetriebe sind vom Mieter auf die winterlichen Beeinträchtigungen hinzuweisen. Zufahrten zur Waldhütte insbesondere bei winterlichen Verhältnissen gehen auf eigenes Risiko.

Art. 2.4

Ruhestörung

Nicht gestattet sind:

- übermässiger Musiklärm
- die Verwendung von Lautsprecheranlagen ausserhalb der Waldhütte
- das Einschlagen von Nägeln und Heftklammern
- das Übernachten in der Waldhütte
- Anlässe, bei welchen rassistisches Gedankengut verbreitet wird und/oder Gewaltanwendungen zu befürchten sind.

Besteht der Verdacht, dass ein Verstoß gegen diese Einschränkungen zu befürchten oder eingetroffen ist, werden Abklärungen bei der Polizei veranlasst. Wird ein tatsächlicher Verstoß gegen die oben erwähnten Einschränkungen festgestellt, kann der Anlass abgebrochen bzw. der Vertrag annulliert werden.

Art. 2.5

Beim Verlassen der Waldhütte ist zu beachten,

- dass Vor- und Innenraum sowie Toiletten gereinigt und aufgeräumt sind
- dass das Geschirr sauber abgewaschen, getrocknet und richtig eingeräumt ist (die Gebrauchsanleitung des Geschirrspülers ist zu beachten)
- dass angebrachte Dekorationen, Reissnägel und Klebebänder entfernt sind
- dass die Feuerstellen gelöscht sind und die Asche im feuerfesten Metallimer entsorgt ist
- das Licht gelöscht ist
- dass die Fensterläden und Türen geschlossen sind.

**Verlassen der
Waldhütte**

Art. 2.6

Unsachgemässe Handhabung der Geräte und Einrichtungen sowie zusätzliche Aufräum- und Putzarbeiten werden dem/r MieterIn in Rechnung gestellt. Die Gebrauchsanleitung des Geschirrspülers ist zu beachten. Zerbrochenes Geschirr und fehlendes Material müssen dem Hauswart bei Rückgabe des Schlüssels gemeldet werden.

**Unsachgemässe
Handhabung /
zus. Putz- und
Aufräumarbeiten**

3. Parkierung

Die Zufahrt zur Waldhütte über die mit Fahrverbot belegte Strasse ist mit **max. 3 Fahrzeugen** gestattet. Alle übrigen Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz bei der „dicken Eiche“ zu parkieren. Die Einhaltung des Fahrverbotes wird periodisch überprüft.

Parkierung

4. Schlüsselabgabe und -rückgabe

Der Schlüssel der Waldhütte wird durch den Waldhüttenwart Erich Peterhans, Birmenstorferstrasse 16, vor Ort am Benützungstag um 09.00 Uhr ausgehändigt und ist anderntags um 08.45 Uhr wieder abzugeben. Das Abholen und Zurückbringen des Schlüssels ist zwei bis drei Tage vor dem Benützungstag telefonisch abzusprechen (079 247 94 43).

**Schlüsselabgabe
und -rückgabe**

5. Benützungsgebühr

Pro Anlass wird eine Gebühr von CHF 170.00 (Fislisbacher EinwohnerInnen, Vereine etc.) respektive CHF 250.00 (auswärts wohnhafte Personen, Vereine etc.) erhoben. Diese ist dem Waldhüttenwart beim Abholen des Schlüssels am Benützungstag bar zu entrichten.

**Benützungsge-
bühr**

Eine Reservation ist ohne Kostenfolge bis 30 Tage vor dem Anlass schriftlich kündbar, bei späterem Eintreffen der Kündigung muss der Mietpreis vollumfänglich verrechnet werden. Eine allfällige Kündigung ist dem Einwohnerdienst Fislisbach zuzustellen.

Gemeinderat Fislisbach